

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 1975	Nummer 54
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	8. 4. 1975	RdErl. d. Innenministers Rahmen-Prüfungsordnungen für die Erteilung von Diplomen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien im Lande Nordrhein-Westfalen.	810
20320	30. 1. 1975	RdErl. d. Finanzministers Drittes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer; Vermögenswirksame Anlage von Teilen der Dienstbezüge, der Vergütung oder des Lohnes sowie von vermögenswirksamen Leistungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes.	810
2160	27. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beurkundung durch das Jugendamt gem. § 49 JWG	811
23232	3. 4. 1975	RdErl. d. Innenministers DIN 18908 – Fußböden für Stallanlagen. Spaltenböden; Maße, Anforderungen, Verlegung, Ausgabe September 1970	813
764	1. 4. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Konditionen im Einlagen- und Kreditgeschäft für die Mitglieder der Sparkassenorgane und die Dienstkräfte der Sparkassen	817
8202	1. 4. 1975	RdErl. d. Finanzministers Abführung der Versicherungsbeiträge für pflichtversicherte Arbeitnehmer des Landes sowie der Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).	817
8301	2. 4. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG als Darlehen	818

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
19. 3. 1975	RdErl. – Bezug kommunalpolitischer Fachzeitschriften durch die Gemeinden (GV).	818
3. 4. 1975	Bek. – Anerkennung von Feuerschutzgeräten	818
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
9. 4. 1975	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 3. 1975 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 3. 1975	821
	Personalveränderungen	
	Innenminister	819
	Finanzminister	820
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 37 v. 21. 4. 1975	828
	Nr. 38 v. 22. 4. 1975	828

L

203030

**Rahmen-Prüfungsordnungen
für die Erteilung von Diplomen an den
Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 4. 1975 –
II A 2 – 2.50.03 – 1/75

Mein RdErl. v. 9. 10. 1970 (SMBl. NW. 203030) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „§ 55 Abs. 3 Satz 2 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1970 (GV. NW. S. 494), – SGV. NW. 20301 –“ durch die Worte „§ 48 Abs. 3 Satz 2 der Laufbahnverordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30/SGV. NW. 20301)“ ersetzt.
2. In den Anlagen 1 bis 3 erhält jeweils § 11 Abs. 2 folgende Fassung:
(2) Das Prüfungsergebnis wird durch eine der folgenden Noten ausgedrückt:

sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	= eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.
3. In der Anlage 3 erhält § 2 Abs. 2 folgende Fassung:
(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung gilt als nachgewiesen:
 1. bei Kaufleuten und kaufmännischen Angestellten, wenn sie eine abgeschlossene kaufmännische Lehre und eine danach liegende mindestens vierjährige kaufmännische Tätigkeit nachweisen; bei Abiturienten, die eine kaufmännische Lehre abgeschlossen haben, genügt eine kürzere, mindestens eineinhalbjährige anschließende kaufmännische Tätigkeit,
 2. bei Handwerksmeistern und Meistern der Industrie nach abgelegter Meisterprüfung und einer mindestens vierjährigen Tätigkeit als Meister,
 3. bei sonstigen in der Wirtschaft Tätigen – gleich, ob selbständig oder unselbständig –, wenn sie eine staatlich anerkannte Fachprüfung auf ihrem Berufsgebiet abgelegt haben und insgesamt eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit nachweisen können,
 4. bei im öffentlichen Dienst Tätigen, wenn ihre Berufstätigkeit wirtschaftliche Kenntnisse voraussetzt und wenn sie die beruflichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Verwaltungs-Diplom-Prüfung erfüllen.

– MBl. NW. 1975 S. 810.

20320

**Drittes Gesetz
zur Förderung der Vermögensbildung
der Arbeitnehmer**

**Vermögenswirksame Anlage von Teilen
der Dienstbezüge, der Vergütung oder des Lohnes
sowie von vermögenswirksamen Leistungen
für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 1. 1975 –
B 2113 – A 20 – IV A 2

Mein RdErl. v. 13. 7. 1970 (SMBl. NW. 20320) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:
Das Dritte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbildungsgesetz – 3. VermBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257) fördert die Vermögensbildung auch der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.
2. In den Nummern 1.1, 1.111, 1.112, 1.113 und 1.12 wird in den Klammerzusätzen jeweils „SparPG 1970“ ersetzt durch „SparPG 1975“.
3. In den Nummern 1.2, 1.21, 1.22, 1.23 und 1.24 wird in den Klammerzusätzen jeweils dem Wort „WoPG“ die Jahreszahl „1975“ angefügt.
4. Die Nummer 1.13 wird gestrichen.
5. In Nummer 1.41 werden die Worte „§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG)“ ersetzt durch die Worte „§ 32 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165) – EStG 1975 –“.
6. Die Nummer 1.45 erhält folgende Fassung:
1.45 der jährliche Beitragsaufwand den für die Arbeitnehmer-Sparzulage (vgl. Nummer 7) geltenden Höchstbetrag nicht übersteigt.
7. In Nummer 2.2 werden die Worte „§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 EStG“ ersetzt durch die Worte „§ 32 Abs. 4 EStG 1975“.
8. In Nummer 7 wird Satz 1 durch folgende Regelung ersetzt:
Für vermögenswirksame Leistungen und vermögenswirksam angelegte Teile der Bezüge bis zur Höhe von 624 DM jährlich erhält der Bedienstete, der Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 EStG 1975 bezieht, eine Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1 EStG 1975) im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistungen 24000 DM oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26b EStG 1975 48000 DM nicht übersteigt; die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind um 1800 DM (§ 12 Abs. 1 des 3. VermBG).
Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 32 Abs. 4 EStG 1975 bezeichneten Kinder, wenn sie im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistungen nach § 32 Abs. 5 bis 7 EStG 1975 zu berücksichtigen sind (§ 12 Abs. 2 des 3. VermBG).
9. Die Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:
7.1 Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt

dreißig vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen nach dem 3. VermBG,
vierzig vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen nach dem 3. VermBG, wenn der Bedienstete drei oder mehr Kinder (vgl. Nummer 7 Satz 2) hat,

 und wird neben den nach dem SparPG oder dem WoPG zulässigen Prämien gewährt.
10. Die Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:
Die Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 des 3. VermBG (vgl. Nummer 7) gilt weder als steuerpflichtige Einnahme im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt (Arbeitsentgelt) im Sinne der Sozialversicherung und des Arbeitsförderungs-gesetzes; sie gilt arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohnes oder Gehalts (§ 12 Abs. 3 des 3. VermBG).

11. Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

Die vermögenswirksamen Leistungen sind nach § 12 Abs. 6 des 3. VermBG steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Einkommen, Verdienst oder Entgelt (Arbeitsentgelt) im Sinne der Sozialversicherung und des Arbeitsförderungsgesetzes. Arbeitsrechtlich sind sie Bestandteil des Lohnes oder Gehalts (§ 12 Abs. 7 des 3. VermBG).

12. Der Vordruck „Förderung der Vermögensbildung nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz (3. VermBG)“ – Anlage 1 des Runderlasses – wird wie folgt geändert:

12.1 In Nummer II/4 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Buchst. f des 3. VermBG“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Buchst. e des 3. VermBG“ ersetzt.

12.2 Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

Für vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 3. VermBG bis zu 624 DM jährlich wird eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt, die sich auf 30 v.H. der vermögenswirksam angelegten Beträge beläuft. Hat der Bedienstete drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 EStG 1975, die nach § 32 Abs. 5 bis 7 EStG 1975 zu berücksichtigen sind, so beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage 40 v.H. der vermögenswirksam angelegten Beträge. Dies gilt nur, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1 EStG 1975) im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistungen 24000 DM, bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26b EStG 1975 48000 DM nicht übersteigt; die Einkommensgrenze erhöht sich um 1800 DM für jedes Kind.

– MBl. NW. 1975 S. 810.

2160

Beurkundung durch das Jugendamt gem. § 49 JWG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 3. 1975 – IV B 2 – 6142.0

1. Allgemeines

1.1 Gemäß §§ 49 und 50 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – JWG – in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713), können Beamte und Angestellte der Jugendämter zur Beurkundung und Beglaubigung von Erklärungen ermächtigt werden (Urkundspersonen).

1.2 Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Urkundspersonen sind außer den in Ziffer 1.1 genannten Bestimmungen die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes – BeurkG – vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3602). Außerdem sind die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozeßordnung zu beachten.

1.3 Die Tätigkeit der Urkundspersonen ist für die Arbeit in der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft von erheblicher Bedeutung. Sie gibt Gelegenheit, den Beteiligten zur Erkenntnis ihrer persönlichen und rechtlichen Situation zu verhelfen und unnötige Prozesse zu vermeiden. Daher sollte im Interesse der Betroffenen möglichst jedes Jugendamt über mindestens einen Beamten oder Angestellten verfügen, der zur Beurkundung oder Beglaubigung der in § 49 Abs. 1 JWG genannten Erklärungen ermächtigt ist. Nach § 49 Abs. 2 JWG sind Beurkundungen, Beglaubigungen und die Erteilung von Ausfertigungen gebührenfrei; hiermit wird auch den besonderen Anliegen der sozialschwächeren Beteiligten weitgehend Rechnung getragen.

2. Ermächtigung nach § 49 Abs. 1 JWG

2.1 Die von einer Urkundsperson innerhalb ihres Geschäftskreises beurkundete Erklärung ist eine öffentliche Urkunde (§ 415 ZPO), der im Rechtsverkehr eine besondere Bedeutung zukommt. Mit der Beurkundung und Beglaubigung der in § 49 Abs. 1 JWG genannten Erklärungen sowie mit der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung nach § 50 JWG ist eine große Verantwortung verbunden. Von den Jugendämtern sollen daher für diese Tätigkeit nur solche Beamte und Angestellte vorgeschlagen werden, die über sichere Kenntnisse auf den einschlägigen Rechtsgebieten verfügen, eine ausreichende Vorbildung und Erfahrung besitzen und für die überdurchschnittliche Sorgfalt verlangende Urkundstätigkeit geeignet erscheinen.

2.2 Der Antrag des Jugendamtes auf Erteilung der Ermächtigung ist mit den erforderlichen Angaben über die Person des Beamten oder Angestellten, seine Vorbildung und seine bisherige Tätigkeit im öffentlichen Dienst beim zuständigen Landesjugendamt einzureichen.

2.3 Maßgebend für die Entscheidung über den Antrag des Jugendamtes ist die Eignung des vorgeschlagenen Beamten und Angestellten für die Urkundstätigkeit. Beamte und Angestellte, die die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt haben oder über eine entsprechende Ausbildung verfügen und mindestens ein Jahr im Sachgebiet Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft tätig gewesen sind, können regelmäßig als geeignet angesehen werden.

2.4 Die Ermächtigung wird widerruflich erteilt. Sie kann nur namentlich bestimmten Personen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Jugendamt erteilt werden. Eine Durchschrift der Ermächtigungserklärung ist dem für das jeweilige Jugendamt zuständigen Amtsgericht zuzuleiten.

3. Beurkundung und Beglaubigung (Allgemeines)

3.1 Ermächtigung (§ 49 JWG)

3.1.1 Nach § 49 Abs. 3 JWG ist für die in § 49 Abs. 1 JWG beschriebenen Urkundstätigkeiten jedes Jugendamt zuständig. Die nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigten Urkundspersonen können somit auch dann Beurkundungen und Beglaubigungen vornehmen, wenn die Beteiligten nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Jugendamtes haben.

3.1.2 Urkundspersonen sollen nach § 49 Abs. 1 S. 2 JWG keine Beurkundungen vornehmen, wenn ihnen in der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit die Vertretung (Vormundschaft oder Pflegschaft) eines Beteiligten obliegt (Interessenkollision). Sind sie an der Beurkundung oder Beglaubigung selbst beteiligt, so ist eine von ihnen trotzdem aufgenommene Urkunde unwirksam (§ 6 Abs. 1 BeurkG).

3.1.3 Die Urkundsperson soll nach § 17 BeurkG den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben.

3.2 Niederschrift

3.2.1 Über die Verhandlung muß eine Niederschrift aufgenommen werden, die mindestens die Bezeichnung der Urkundsperson und der Beteiligten sowie die Erklärungen der Beteiligten enthalten muß. Darüber hinaus soll sie auch den Ort und den Tag der Verhandlung enthalten.

3.2.2 In der Niederschrift soll die Ermächtigung für die bei der Beurkundung oder Beglaubigung mitwirkenden Urkundspersonen nach § 49 Abs. 1 JWG angegeben werden.

3.2.3 Vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters sollen der Niederschrift in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung beigelegt werden (§ 12 S. 1 BeurkG).

3.2.4 Die Niederschrift muß in Gegenwart der Urkundsperson den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden. In der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

3.2.5 Die Niederschrift muß von der Urkundsperson und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (z. B. § 25 S. 3 BeurkG; Schreibunfähige) auch von den sonst mitwirkenden Personen (z. B. Zeugen, zweiter Notar) unterschrieben werden. Die Urkundsperson soll ihre Amtsbezeichnung der Unterschrift beifügen.

3.26 Bei der Beurkundung oder Beglaubigung von Erklärungen von Ausländern soll in der Niederschrift festgestellt werden, daß ein vereidigter Dolmetscher zugezogen oder von der Urkundsperson festgestellt wurde, daß der Erklärende der deutschen Sprache hinreichend kundig ist (§ 16 BeurkG). Kommt ausländisches Recht zur Anwendung oder bestehen darüber Zweifel, so sollen die Beteiligten darauf hingewiesen werden; dies ist in der Niederschrift zu vermerken (§ 17 Abs. 3 BeurkG).

3.3 Form der Urkunden

3.31 Die öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis des durch die Urkunde beurkundeten Vorgangs (§ 415 ZPO).

3.32 Urkunden sollen daher deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben sein. In der Urkunde soll nichts radiert oder sonst unleserlich gemacht werden. Zusätze oder Änderungen sollen am Schluß vor den Unterschriften oder am Rande der Urkunde vermerkt und im letzteren Fall von der Urkundsperson und möglichst von den Beteiligten besonders unterzeichnet werden.

3.33 Urkunden sind mit dem Prägesiegel nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu versehen (z. B. gem. § 44 BeurkG bei den aus mehreren Blättern bestehenden Urkunden). In den übrigen Fällen genügt die Verwendung des Farbdrucksiegels.

3.34 Im Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung werden die beim Kohlhammer-Verlag, Deutschen Gemeindeverlag und anderen Fachverlagen aufgelegten Vordrucke empfohlen.

3.4 Beurkundungsverzeichnis

3.41 Der Gegenstand der beurkundeten und beglaubigten Erklärung ist in ein jahrgangsweise zu führendes, gebundenes Verzeichnis (Beurkundungsverzeichnis) einzutragen.

3.42 Jedes Jugendamt führt ein Beurkundungsverzeichnis. Auf dem ersten Blatt des Verzeichnisses sind einzutragen:

- a) Zahl der Seiten des Verzeichnisses
- b) Namen der Beamten und Angestellten, die nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt sind (Urkundspersonen).

Diese Eintragungen sind vom Leiter der Verwaltung oder vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu unterzeichnen.

3.5 Aufbewahrungsfristen

3.51 Die Verhandlungsniederschriften und Beglaubigungsvermerke sind vom Jugendamt jahrgangsweise und nach der Nummer des Beurkundungsverzeichnisses geordnet aufzubewahren. Das gleiche gilt für die Niederschriften über die Erklärung nach § 1618 BGB sowie den Beglaubigungsvermerk über die Unterschriftsbeglaubigung.

3.52 Entsprechend den „Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden-Aufbewahrungsbestimmungen (AufbewBest)“ gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

- | | |
|--|----------|
| a) Vermerke über die Beglaubigung von Unterschriften | 5 Jahre |
| b) Beurkundungen, die ausschließlich Änderung der Zahlungsverpflichtung des Vaters eines nichtehelichen Kindes betreffen | 30 Jahre |
| c) alle sonstigen Beurkundungen | dauernd |
| d) Beurkundungsverzeichnis | 5 Jahre |

4. Beurkundung (Inhalt der Tätigkeit)

4.1 Beurkundungen von Anerkennungserklärungen

4.11 Anerkennungserklärungen nach § 1600a BGB können von dem als Vater in Betracht kommenden nur persönlich abgegeben werden; die Anerkennung durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig (§ 1600d Abs. 1 und Abs. 3 BGB). Ist der Anerkennende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, bedarf er hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, die der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nicht bedarf. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Er-

klärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben (§ 1600e Abs. 1 S. 2 BGB). Sie kann vor der Beurkundung und bis zum Ablauf von 6 Monaten seit der Anerkennungserklärung erteilt werden (§ 1600e Abs. 3 BGB). Für einen Geschäftsunfähigen kann nur sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anerkennen (§ 1600d Abs. 1 S. 2 BGB) –

4.12 Zur Anerkennung der Vaterschaft ist nach § 1600c Abs. 1 BGB die Zustimmung des Kindes erforderlich. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sie dem Anerkennenden oder dem Standesbeamten zugegangen ist. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter der Anerkennung zustimmen. Die Zustimmungserklärung muß öffentlich beurkundet werden. Die Zustimmung kann nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

4.13 Die Ermächtigung zur Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen schließt auch die Beurkundung der Mutterschaftsanerkennung und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Mutter ein (§ 29b Abs. 3 PStG).

4.14 Dem zuständigen Standesbeamten ist eine beglaubigte Abschrift der Anerkennungs- und Zustimmungserklärung zu übersenden (§§ 29 Abs. 2, 29b Abs. 2, 30 Abs. 2 PStG). Ferner ist eine beglaubigte Abschrift der Vaterschaftsanerkennungs- und Zustimmungserklärung dem Vormundschaftsgericht und der Mutter und dem Kind sowie eine Ausfertigung dem Vater zuzuleiten.

4.2 Beurkundung von Verpflichtungserklärungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen

4.21 Die Urkundsperson des Jugendamtes ist nicht zuständig, abstrakte Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse (§§ 780, 781 BGB) zu beurkunden.

4.22 Die Verpflichtung eines Minderjährigen zur Unterhaltszahlung ist im allgemeinen kein selbständiges Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis (§§ 780, 781 BGB). Sie ist Folge der Anerkennung der Vaterschaft oder der gerichtlichen Feststellung seiner Vaterschaft und nur deklaratorischer Natur. Weder die Verpflichtungserklärung des Minderjährigen noch die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters bedürfen der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nach §§ 1822 Nr. 5, 1643 BGB.

4.23 Von den Verpflichtungserklärungen ist eine vollstreckbare Ausfertigung dem Gläubiger und je eine beglaubigte Abschrift dem Schuldner und dem zuständigen Vormundschaftsgericht zuzuleiten.

4.3 Beurkundung von Verpflichtungserklärungen zur Erfüllung von Ansprüchen einer Frau auf Entbindungskosten und Unterhalt

4.31 Die Urkundsperson des Jugendamtes ist im Rahmen des § 49 Abs. 1 Nr. 3 JWG zuständig für Beurkundungen von

- a) Verpflichtungen des Vaters des nichtehelichen Kindes zur Erstattung der der Mutter entstandenen Entbindungskosten und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch der dadurch entstandenen Kosten (§ 1615k BGB).
- b) Verpflichtungen des Vaters des nichtehelichen Kindes zur Gewährung des Unterhalts der Mutter für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes (§ 1615l Abs. 1 BGB).
- c) Verpflichtungen des Vaters des nichtehelichen Kindes zur Gewährung des Unterhalts für eine über b) hinausgehende Zeit (§ 1615l Abs. 2 BGB).

4.32 Von den Verpflichtungserklärungen ist eine vollstreckbare Ausfertigung dem Gläubiger und eine beglaubigte Abschrift dem Schuldner zuzuleiten.

4.4 Öffentliche Beglaubigung von Erklärungen über die Einbenennung von Kindern

4.41 Die Erklärung des Ehemannes oder des Vaters, durch die er einem nichtehelichen Kind seinen Namen erteilt, muß nach § 1618 Abs. 3 BGB öffentlich beglaubigt werden. Zur Beurkundung dieser Erklärung kann die Urkundsperson des Jugendamtes nicht ermächtigt werden. Sie ist auf Grund der Ermächtigung lediglich befugt, diese Erklärung zu beglaubigen.

4.42 Die Erklärung bedarf der Einwilligung des Kindes und der Mutter. Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, dann ist die Einwilligungserklärung durch seinen gesetzlichen Vertreter zu erteilen; für die Einwilligungserklärung ist die öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben. Ein minderjähriges Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann seine Einwilligung nur selbst erteilen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1618 Abs. 2 BGB), die der öffentlichen Beglaubigung nicht bedarf.

4.43 Dem zuständigen Standesbeamten ist eine beglaubigte Abschrift der öffentlich beglaubigten Erklärungen zu übersenden (§§ 30 Abs. 2, 31 a Abs. 2 PStG).

5. Beglaubigung (Inhalt der Tätigkeit)

5.1 Für die Beglaubigung gelten die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes. Hierbei ist insbesondere zu beachten:

5.11 Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart der Urkundsperson vollzogen oder anerkannt wird.

5.12 Der Beglaubigungsvermerk muß auch die Person bezeichnen, welche die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat. In dem Vermerk soll auch angegeben werden, ob die Unterschrift vor der Urkundsperson vollzogen oder anerkannt worden ist.

5.13 Der Beglaubigungsvermerk soll Ort und Tag der Ausstellung angeben.

5.14 Der Beglaubigungsvermerk muß von der Urkundsperson unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel (Präge- oder Farbdrucksiegel) versehen sein. Bei Urkunden aus mehreren Blättern ist nach Ziffer 3.33 zu verfahren.

6. Ausfertigung

6.1 Für die Erteilung einer Ausfertigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes zu beachten. Danach ist für die Erteilung der Ausfertigung die Stelle zuständig, welche die Urschrift verwahrt (§ 48 BeurkG).

6.2 Eine Urkundsperson ist für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zugunsten eines Kindes, für das ihr die Ausübung der Obliegenheiten eines Vormundes oder Pflegers übertragen worden ist, ausgeschlossen.

6.3 Die Ausfertigung besteht in einer Abschrift der Urschrift, die mit dem Ausfertigungsvermerk versehen ist. Sie soll in der Überschrift als Ausfertigung bezeichnet sein. Der Ausfertigungsvermerk soll den Tag und den Ort der Erteilung angeben, die Person bezeichnen, der die Ausfertigung erteilt wird, und die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift bestätigen. Er muß von der Urkundsperson unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tag eine Ausfertigung erteilt worden ist (§ 49 BeurkG).

6.4 Aus Urkunden, die die Erfüllung eines Unterhaltsanspruchs oder eines Anspruchs auf Entbindungskosten zum Inhalt haben, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Erklärung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (vollstreckbare Urkunde). Die Zwangsvollstreckung wird aufgrund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung der Niederschrift (vollstreckbare Ausfertigung) durchgeführt. Die Vollstreckungsklausel ist mit dem Ausfertigungsvermerk zu verbinden und der Ausfertigung der Niederschrift am Schluß beizufügen. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem – Bezeichnung des Gläubigers und seines gesetzlichen Vertreters – zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“.

Die Vollstreckungsklausel ist von der Urkundsperson zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

6.5 Die vollstreckbare Ausfertigung wird grundsätzlich von der Urkundsperson erteilt, die die Urkunde aufgenommen hat. Ist das aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, dann ist die Ausfertigung oder die Vollstreckungsklausel von der Urkundsperson zu unter-

schreiben, die z. Zt. der Erteilung der Ausfertigung oder der Vollstreckungsklausel nach § 49 Abs. 1 JWG zur Beurkundung ermächtigt ist.

6.6 Wird die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung beantragt, so entscheidet hierüber das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 JWG). Erst wenn die Entscheidung des Amtsgerichts vorliegt, ist die Urkundsperson befugt, eine zweite vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen. Die Urkundsperson vermerkt vor Aushändigung der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift der Niederschrift, für welchen Gläubiger und zu welcher Zeit sie erteilt ist.

7. Schlußbestimmungen

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 7. 1970 (SMBl. NW. 2160) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister.

– MBl. NW. 1975 S. 811.

23232

DIN 18908

Fußböden für Stallanlagen. Spaltenböden.

Maße, Anforderungen, Verlegung
Ausgabe September 1970

RdErl. d. Innenministers v. 3. 4. 1975 –
V B 2 – 435.138

1. Die vom Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß aufgestellte Norm

DIN 18908, Fußböden für Stallanlagen. Spaltenböden; Maße, Anforderungen, Verlegung – Ausgabe September 1970 – Anlage

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt. Die Norm wird als Anlage bekanntgegeben.

2. Bei der Anwendung der Norm DIN 18908, Ausgabe September 1970, ist folgendes zu beachten:

Zu den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.3.1

Für die Herstellung von Balken und Rosten aus Stahlbeton bzw. aus Ziegelformteilen mit Stahlbetonkern ist DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, – Beton- und Stahlbetonbau; Bemessung und Ausführung –, bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. v. 10. 2. 1972 (MBl. NW. S. 220/SMBl. NW. 232342) zu beachten.

Abweichend von Abschnitt 3.2.1, letzter Satz, muß die Betondeckung DIN 1045, Abschnitt 13.2.1, Tabelle 10, Zeile 3 entsprechen.

3. Überwachung

Nach § 1 der Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1973 (GV. NW. S. 257), – SGV. NW. 232 – dürfen Balken und Roste aus Stahlbeton sowie solche aus Ziegelformteilen mit Stahlbetonkern nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung einer Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt. Die Fremdüberwachung ist durch eine anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, abgedruckt.

Für die Durchführung der Überwachung ist DIN 1084, Blatt 1 bis Blatt 3, Ausgabe Januar 1972 – Güteüberwachung im Beton- und Stahlbetonbau –, bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. v. 21. 3. 1972 (MBl. NW. S. 816/SMBl. NW. 232342), maßgebend.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung ist der RdErl. v. 22. 9. 1967 (MBl. NW. S. 1844/SMBl. NW. 23231) maßgebend.

4. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBL. NW. 2323) ist in Abschnitt 3 wie folgt zu ergänzen:
Spalte 1: DIN 18908
Spalte 2: September 1970
Spalte 3: Fußböden von Stallanlagen. Spaltenböden;
Maße, Anforderungen, Verlegung
Spalte 4: R
Spalte 5: 3. 4. 1975
Spalte 6: MBl. NW. S. 813/SMBL. NW. 23232
5. Weitere Stücke des Normblattes DIN 18908, Ausgabe September 1970 können beim Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstr. 4-7 und 5 Köln 1, Friesenplatz 16, bezogen werden.

Fußböden für Stallanlagen Spaltenböden			DIN
Maße	Anforderungen	Verlegung	18 908

Floors for stable plants. Slatted floors; dimensions, requirements, execution

Diese Norm beruht auf Vorarbeiten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL), Frankfurt am Main.

1. Begriffe

Spaltenböden bestehen aus Balken oder Bohlen, die in Abständen voneinander einzeln angeordnet oder zu Rosten verbunden sind. Sie liegen über Kanälen oder Gruben. Als Liege-, Stand- oder Laufflächen dienen sie vorwiegend dem Absondern von Kot und Harn aus dem Aufenthaltsbereich der Tiere. Bei Ganzspaltenböden ist der gesamte Aufenthaltsbereich der Tiere, bei Teilspaltenböden nur ein Teil des Aufenthaltsbereiches als Spaltenboden ausgeführt.

2. Maße

Tierart	Tiergewicht kg	Auftrittsbreite ¹⁾ mm	Spalten- weite mm ±3
Rinder	bis 200	100 bis 150	30
	200 bis 350	120 bis 150	35
	über 350	150	40
Schweine	bis 30	100 bis 150	20
	über 30	120 bis 150	25
Schafe	alle Gewichte	100 bis 150	20

3. Anforderungen

3.1. Allgemeine Anforderungen

3.1.1. Lastannahmen

Allgemeine Grundlage ist DIN 1055 Blatt 3. Darüber hinaus gelten bei Spaltenböden für Rinder-, Schweine- und Schafstallanlagen folgende Lastannahmen²⁾:

bei Tiergewichten bis 200 kg:

gleichmäßig verteilte Belastung von 250 kg je m Balken

bei Tiergewichten über 200 kg:

gleichmäßig verteilte Belastung von 400 kg je m Balken³⁾

Soweit Spaltenböden befahren werden, sind darüber hinaus die Verkehrslasten nach DIN 1055 Blatt 3 zu beachten.

3.1.2. Durchbiegung

Die Balken dürfen unter der rechnermäßigen Last nach Abschnitt 3.1.1 keine größere Durchbiegung aufweisen als 1/200 der Stützweite, aber nicht mehr als 1,5 cm.

Sofern eine rechnerische Feststellung der Durchbiegung nicht sicher möglich ist, muß diese durch einen Belastungsversuch nachgewiesen werden.

3.1.3. Beschaffenheit

Die Trittfläche des Spaltenbodens muß eben, möglichst rutschsicher und frei von Graten und scharfen Kanten sein. Der Höhenunterschied der Auftrittsfläche nebeneinanderliegender Balken oder Bohlen darf nicht mehr als 6 mm betragen. Um das Hindurchgleiten von Kot zu erleichtern, müssen die Seitenflächen der Balken glatt und bei Höhen über 50 mm ein- oder beidseitig so nach innen geneigt oder versetzt sein, daß die Spaltenweite an der Unterseite größer ist als an der Oberseite.

Spaltenböden müssen den mechanischen und chemischen Beanspruchungen widerstehen und dürfen im Aufenthaltsbereich der Tiere keine für die Tiere gesundheitsschädlichen Bestandteile enthalten. Sie müssen allseitig zu reinigen und zu desinfizieren sein. Die Einzelteile des Spaltenbodens müssen feuchtigkeitsbeständig, sicher gegen Annagen und bei Verwendung in Offenställen oder im Freien auch frostbeständig sein. Werden an den Spaltenboden besondere Ansprüche hinsichtlich des Wärmeinzuges der Tiere, z. B. bei Liegeflächen, gestellt, so ist dies bei der Baustoffwahl zu berücksichtigen.

1) Die größere Auftrittsbreite ist erfahrungsgemäß günstiger für die Tiere. Das jeweilige Nennmaß der Auftrittsbreite darf eine zulässige Abweichung von ± 3 mm haben.

2) Für Unterkonstruktionen ist eine Flächenlast von 500 kg/m² nach DIN 1055 Blatt 3, Ausgabe Februar 1951x, Abschnitt 6.17, einzusetzen.

3) Über die auftretenden horizontalen Lasten können z. Z. noch keine genauen Angaben gemacht werden. Im Rinderstall ist deshalb der größeren Balkenbreite oder einem Verbund von zwei oder mehreren Balken der Vorzug zu geben.

Hinweise auf weitere Normen

Fußböden für Stallanlagen (geschlossene Bodenflächen); Aufbau, Anforderungen siehe DIN 18 907 Blatt 1

Fußböden für Stallanlagen, Holzpflasterbeläge; Maße, Anforderungen, Verlegung siehe DIN 18 907 Blatt 2

–, Keramische Beläge; Maße, Anforderungen, Verlegung siehe DIN 18 907 Blatt 3

–, Zementgebundene Beläge (Platten und Estriche); Maße, Anforderungen, Verlegung siehe DIN 18 907 Blatt 4

–, Gußasphaltbeläge; Anforderungen, Verlegung siehe DIN 18 907 Blatt 5

Eine Norm über „Gütebestimmungen und Prüfung von Stallfußboden-Belägen“ ist in Vorbereitung.

3.2. Besondere Anforderungen

3.2.1. Balken und Roste aus Stahlbeton

Für die Herstellung sind zu beachten:

- DIN 1045 ⁴⁾ Beton- und Stahlbetonbau; Bemessung und Ausführung
- DIN 4225 ⁵⁾ Fertigbauteile aus Stahlbeton; Richtlinien für Herstellung und Anwendung
- DIN 4226 Blatt 1 Zuschlag für Beton; Zuschlag mit dichtem Gefüge, Begriffe, Bezeichnung, Anforderung und Überwachung
- DIN 4226 Blatt 2 —; Zuschlag mit porigem Gefüge, (Leichtzuschlag), Begriffe, Bezeichnung, Anforderung und Überwachung
- DIN 4226 Blatt 3 —; Prüfung von Zuschlag mit dichtem oder porigem Gefüge
- DIN 1048 Blatt 1 Prüfverfahren für Beton, Frischbeton, Festbeton gesondert hergestellter Probekörper

Der Zementgehalt muß mindestens 350 kg/m^3 verdichteten Betons betragen, und der Wassermenge darf 0,5 nicht überschreiten. Auf eine einwandfreie Verdichtung und Nachbehandlung des Betons ist zu achten. Der Beton muß ein geschlossenes Gefüge haben.

Zu verwenden sind Zemente nach DIN 1164 „Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement, Traßzement“ oder als gleichwertig zugelassene Zemente.

Die Zuschläge müssen den Bestimmungen von DIN 4226 Blatt 1 bis Blatt 3 entsprechen.

Das Zuschlaggrößtkorn sollte 15 mm nicht überschreiten und nicht größer als $1/3$ der kleinsten Bauteilabmessung sein. Werden Zusatzmittel zugegeben, so dürfen dafür nur solche mit einem Prüfzeichen des Prüfungsausschusses des Instituts für Bautechnik, Berlin, verwendet werden. Vor Verwendung solcher Zusatzmittel ist stets eine Eignungsprüfung erforderlich. Einzelbalken müssen eine den Bestimmungen von DIN 1045 ⁴⁾ entsprechende Schub-sicherung aufweisen. Die Betondeckung der Längsbewehrung muß mindestens 25 mm, die der Bügel 20 mm betragen.

3.2.2. Balken und Roste aus Holz

Für die Herstellung ist DIN 1052 Blatt 1 „Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung“ zu beachten.

Nur sehr harte Hölzer gewährleisten eine ausreichende Nutzungsdauer.

Hölzer für Einzelbalken bzw. Verbundroste müssen an der Auftrettsfläche beiderseits vollkantig sein. Die seitliche Abschrägung bei Balken über 50 mm Höhe darf erst ab 15 mm unterhalb der Auftrettsfläche beginnen. Bei zusammengesetzten Querschnitten muß eine sichere Verbundwirkung gewährleistet sein. Leime und sonstige Verbindungsmittel müssen feuchtigkeitsbeständig sein und den mechanischen und chemischen Beanspruchungen standhalten. Nägel- und Schraubenköpfe an der Trittfläche müssen ausreichend versenkt sein.

Metallteile sind vor Korrosion zu schützen.

3.2.3. Balken und Roste aus Baustoffkombinationen

Balken und Roste, die aus unterschiedlichen Baustoffen zusammengesetzt sind, müssen statisch sicher miteinander verbunden sein; es sei denn, es handelt sich um statisch nicht mitwirkende Beläge oder Verkleidungen zur Verbesserung der Oberflächeneigenschaften. Die Beläge oder Verkleidungen müssen gegen Abheben gesichert sein.

3.2.3.1. Balken aus Ziegelformteilen mit Stahlbetonkern

Es gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 3.2.1. Ziegelformteile dürfen auf den tragenden Querschnitt angerechnet werden, wenn das Ziegelmateriale eine Mindestdruckfestigkeit von 300 kp/cm^2 aufweist und durch entsprechende Maßnahmen ein guter Verbund zwischen den Ziegelformteilen und dem Stahlbeton gewährleistet ist.

4. Verlegen

Balken, Bohlen und Verbundroste sind so zu verlegen, daß sie in jeder Richtung unverrückbar sind, damit die Spaltenweite erhalten bleibt. Abstandhalter sind gegen Herausfallen zu sichern.

⁴⁾ In dieser Norm ist bereits die vorgesehene Fassung für die Neuausgabe von DIN 1045, Ausgabe November 1959, berücksichtigt (z. Z. noch Entwurf DIN 1045, Ausgabe März 1968)

⁵⁾ Diese Norm geht nach Abschluß der Neubearbeitung von DIN 1045 in diese auf.

764

Konditionen im Einlagen- und Kreditgeschäft für die Mitglieder der Sparkassenorgane und die Dienstkräfte der Sparkassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 1. 4. 1975 – II/A 1 – 182-56-22/75

1. **Konditionen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses**
Das Erfordernis zur Geschäftsführung nach wirtschaftlichen Grundsätzen gem. § 1 Abs. 1 der Musterstatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 1. 9. 1970 (SMBl. NW. 764), sowie die Gefahr von Interessenkollisionen bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses (vgl. Amtliche Begründung zu den §§ 15 und 16 des Gesetzes über das Kreditwesen) lassen es nicht zu, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses im Einlagen- und Kreditgeschäft Konditionen einzuräumen, die von den sonst üblichen Konditionen abweichen.
2. **Konditionen für die Hauptverwaltungsbeamten**
Die Ausführungen in Abschnitt 1. gelten entsprechend. Außerdem nimmt der Hauptverwaltungsbeamte nach den sparkassenrechtlichen Vorschriften Aufgaben wahr, die Ausfluß seines Hauptamtes sind. Mit seiner Stellung als Vorsitzender des Verwaltungsrates, als geborener Vorsitzender des Kreditausschusses und im Hinblick auf die Beanstandungspflicht nach § 14 SpkG ist es nicht zu vereinbaren, ihm Sonderkonditionen für Einlagen oder Kredite einzuräumen.
3. **Sonderkonditionen für Vorstandsmitglieder und Dienstkräfte**
Gegen die Gewährung von Sonderkonditionen für Einlagen von Vorstandsmitgliedern und Dienstkräften sowie für Kreditgewährungen in begrenztem Umfang an den genannten Personenkreis bestehen aus dem Gesichtspunkt der Fürsorge des Arbeitgebers grundsätzlich keine Bedenken. Aber auch hier bildet das Erfordernis zur Geschäftsführung nach wirtschaftlichen Grundsätzen die Grenze für den Umfang der Sonderkonditionen.
- 3.1 **Einlagen**
Die bei der Sparkasse für Einlagen sonst üblichen Zinssätze dürfen um höchstens 1 v.H. p.a. überschritten werden.
- 3.2 **Kredite und Darlehen**
- 3.21 **Wohnungsbaudarlehen und Arbeitgeberdarlehen**
Zur Förderung von Familienheimen (§ 7 Zweites Wohnungsbaugesetz), Eigentumswohnungen (§ 12 Zweites Wohnungsbaugesetz) und anderen Wohnungen (§§ 13ff. Zweites Wohnungsbaugesetz) dürfen Sonderkonditionen nur für solche Darlehen eingeräumt werden, die der Finanzierung des eigenen Wohnbedarfs dienen.
- 3.211 **Wohnungsbaudarlehen**
- 3.2111 Die Zinsvergünstigung ist auf Darlehen oder Darlehensanteile zu beschränken, die der Finanzierung von eigengenutztem Wohnraum dienen, dessen Wohnfläche die Grenzen des öffentlich geförderten Wohnungsbaues nicht überschreiten.
- 3.2112 Darüber hinaus müssen sich die zinsvergünstigten Wohnungsbaudarlehen innerhalb von 60 v.H. der gesamten Bau- und Bodenkosten oder Anschaffungskosten des Objektes halten und dürfen den nach den jeweils geltenden Vorschriften für den steuerbegünstigten Wohnungsbau höchstens begünstigten Betrag nicht überschreiten.
- 3.2113 Die Tilgung der Wohnungsbaudarlehen ist auf mindestens 1 v.H. zuzüglich ersparter Zinsen festzusetzen. Sie sind durch Eintragung eines Grundpfandrechtes an dem geförderten Objekt zu sichern.
- 3.212 **Arbeitgeberdarlehen**

- 3.2121 Zur Finanzierung des eigenen Wohnbedarfs gem. Nr. 3.21 kann ein zinsloses Arbeitgeberdarlehen in den Grenzen der Nr. 3.211 gewährt werden.
- 3.2122 Das Arbeitgeberdarlehen darf 20 v.H. des zulässigen Höchstbetrages nach Nr. 3.211 nicht übersteigen.
- 3.2123 Das Arbeitgeberdarlehen ist jährlich mindestens mit 4 v.H. des Ursprungsbetrages zu tilgen.
- 3.22 **Sonstige Kredite und Darlehen**
Gegen die Gewährung von zinsvergünstigten sonstigen Krediten und Darlehen zur Finanzierung eines persönlichen Bedarfs bis zur Höhe von 6 Netto-Monatsverdiensten bestehen keine Bedenken. Unabhängig vom Verwendungszweck können davon bis zu 2 Netto-Monatsverdienste als Dispositionskredit zur Verfügung gestellt werden.
- 3.23 **Verzinsung und Auszahlung**
Der Zinssatz für Kredite und Darlehen (ausgenommen Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse) an Vorstandsmitglieder und Dienstkräfte muß mindestens 1,5 v.H. p.a., für Dispositionskredite 3 v.H. p.a., höher sein als der sonst übliche Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist. Die Darlehen können zu 100 v.H. ausbezahlt werden. Die Sparkasse hat sich das Recht einer Zinsanpassung vorzubehalten.
- 3.24 **Nicht begünstigte Kredite**
Vorzugszinssätze dürfen nicht eingeräumt werden für Kredite zur Finanzierung von Nebenerwerbsquellen, ferner nicht für Geschäftskredite sowie nicht für Kredite an Familienangehörige.
- 3.25 **Gehaltsvorschüsse**
Zinslose Gehaltsvorschüsse können in entsprechender Anwendung der jeweiligen Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen gewährt werden.
- 3.3 **Dienstleistungen**
Es bestehen keine Bedenken, im Dienstleistungs-geschäft auf die Erhebung von eigenen Gebühren und Provisionen zu verzichten.
- 3.4 **Dauer der Begünstigung**
Die Zinsbegünstigungen entfallen, wenn das Vorstandsmitglied oder die Dienstkraft aus den Diensten der Sparkasse ausscheidet. Versorgungs- und Rentempfängern und, soweit sie verstorben sind, ihren Ehefrauen oder ihren noch in der Ausbildung befindlichen Kindern, können die Vorzugskonditionen weiter gewährt werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1975 S. 817.

8202

Abführung der Versicherungsbeiträge für pflichtversicherte Arbeitnehmer des Landes sowie der Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 4. 1975 –
B 6115 – 2.2 – IV 1

Nach Abschnitt I Buchst. b Nr. 1 des Runderlasses vom 23. 10. 1954 (SMBl. NW. 8202) werden die Versicherungsbeiträge und Umlagen ausschließlich durch die Landeshauptkasse an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) überwiesen. Die Buchführung der VBL wird inzwischen EDV-mäßig abgewickelt. Es ist daher erforderlich, das Ablieferungsverfahren zu ändern, und zwar in der Weise, daß die Versicherungsbeiträge und Umlagen von den Kassen des Landes, die Vergütungen und Löhne auszahlen, unmittelbar auf das Konto der VBL überwiesen werden.

Nach Abstimmung mit der VBL wird die Neuregelung mit der Zahlung der Vergütungen und Löhne für den Monat Juli eingeführt. Die bis dahin geführten Jahresnachweisungen 1975 sind einschließlich der Junizahlung 1975 abzuschließen und der VBL zum Verbleib zu übersenden.

Der Runderlaß vom 23. 10. 1954 (SMBl. NW. 8202) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Einleitungssatz erhält die folgende Fassung:
Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur besseren Kontrolle wird für die Abführung und Abrechnung der Versicherungsbeiträge und Umlagen für die Zusatzversicherung bei der VBL folgendes bestimmt:
2. Die Überschrift „I. Abführung der Versicherungsbeiträge und der Umlagen“ wird gestrichen.
3. Buchstabe b Nr. 1 erhält die folgende Fassung:
Versicherungsbeiträge und Umlagen sind von den Kassen des Landes, die Vergütungen und Löhne auszahlen, unmittelbar auf das Konto Nr. 4066411 der VBL bei der Westdeutschen Landesbank, Düsseldorf (BLZ 30050000), zu überweisen. Das gilt auch für die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte, soweit sie für pflichtversicherte Arbeitnehmer aus Landes- oder Bundesmitteln Versicherungsbeiträge und Umlagen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der VBL abzuführen haben. Zusammen mit der Überweisung ist der VBL eine Zahlungsmittelteilung zu übersenden, die folgende Angaben enthalten muß:

Konto-Nr. der Dienststelle	Versicherungs- beiträge DM	Umlagen DM	Zeitraum Monat / Jahr
XXX XXX	XXXXX,XX	XXXXX,XX	XX XX
Summe:	XXXXX,XX	XXXXX,XX	

Sofern eine Kasse lediglich Versicherungsbeiträge und Umlagen für nur eine Dienststellen-Konto-Nr. abzuführen hat, kann auf die besondere Zahlungsmittelteilung verzichtet werden. In diesem Fall genügt es, wenn auf dem Überweisungsträger die Konto-Nr. und der Zeitraum (Monat/Jahr) angegeben und der Überweisungsbetrag nach Versicherungsbeitrag und Umlage aufgeschlüsselt wird.

4. Buchstabe c erhält die folgende Fassung:
 - c) Überweisung von nachzuentrichtenden Versicherungsbeiträgen und Umlagen (Nachzahlungen)
 1. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr sind wie laufende Zahlungen für dieses Kalenderjahr zu behandeln.
 2. Nachzahlungen für das abgelaufene Kalenderjahr, für das der VBL die Jahresverzeichnisse noch nicht übergeben worden sind, sind unverzüglich an die VBL abzuführen mit der Angabe: „Nachzahlung für das Jahr“. Die Jahresverzeichnisse sind noch entsprechend zu ergänzen.
 3. Über Nachzahlungen für abgelaufene Kalenderjahre, für die der VBL die Jahresverzeichnisse schon übergeben worden sind, übersendet die zuständige Dienststelle der Lohn- bzw. Vergütungsabrechnungsstelle eine Mitteilung nach Formblatt V/35. Diese Mitteilung ist zusammen mit der Zahlungsmittelteilung (siehe Buchst. b Nr. 1) an die VBL weiterzuleiten. Diese Nachzahlungen sind ohne besondere Kennzeichnung zusammen mit den laufenden Versicherungsbeiträgen und Umlagen an die VBL abzuführen.
 4. Eine von der VBL aufgrund der durchgeführten Jahresabrechnung angeforderte Nachzahlung ist gesondert zu überweisen mit der Angabe des Abrechnungsjahres, für das die Nachzahlung erfolgt. Verrechnungen sind aus abrechnungstechnischen Gründen nicht vorzunehmen.
5. Es wird der folgende neue Buchstabe d angefügt:
 - d) Übersendung von Formblättern
Formblätter werden auf Anforderung von der VBL unentgeltlich geliefert.
6. Der Abschnitt „II. Übergangsbestimmungen“ wird gestrichen.

– MBl. NW. 1975 S. 817.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG als Darlehen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 4. 1975 – II B 4 – 4401.1.2 – (7/75)

Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG, die als Darlehen gewährt wird, ist bei der Bemessung der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht als Einkommen anzurechnen. Um Doppelleistungen zu vermeiden, bitte ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, wie folgt zu verfahren:

1. Bei gleichzeitiger Förderung der Ausbildung durch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und durch laufende Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG, die als Darlehen gewährt wird, ist die Zahlung der Erziehungsbeihilfe einzustellen. Über die Zahlungseinstellung und deren Grund sind der Empfänger der Leistung und das zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu unterrichten.
2. Vor Gewährung von laufender Erziehungsbeihilfe in Form von Darlehen ist zu prüfen, ob die Ausbildung nicht anderweitig – z. B. durch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – sichergestellt ist.

– MBl. NW. 1975 S. 818.

II.

Innenminister

Bezug kommunalpolitischer Fachzeitschriften durch die Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1975 –
III A 1 – 11.00.10 – 9042/75

Durch die kommunale Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich die Zahl der kommunalen Verwaltungen stark verringert. Das darf nicht dazu führen, daß die Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten für den gesamten Bereich der Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung in den neugegliederten Kreisen eingengt werden. Auch in den von der Neugliederung nicht betroffenen Gemeinden und Kreisen sollte die umfassende Unterrichtung und Fortbildung gesichert sein. Um dies zu erreichen, rege ich an, in möglichst starkem Maße die kommunalpolitischen Zeitschriften zu beziehen.

– MBl. NW. 1975 S. 818.

Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 3. 4. 1975 –
VIII B 4 – 32.42.6

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die in der Anlage aufgeführten Feuerlöscharmaturen und eine Feuerlöschpumpe als normgerecht anerkannt.

Die Feststellung des Staatsministeriums hat aufgrund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten – mein RdErl. v. 12. 11. 1956 (SMBl. NW. 2134) – für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Für diese Feuerschutzgeräte können Beihilfen nach Nummer 2a meines RdErl. v. 19. 8. 1969 (SMBl. NW. 2131) gewährt werden.

Anlage

Anlage**Feuerlöscharmaturen:****Firma Schmitz & Co., Frankfurt (Main)**

Schlauchanschluß-Ventil 2 DIN 14461 Prüf-Nr. PVR 1/74

Firma Max Widenmann, Giengen

B-Verteiler DIN 14345 Prüf-Nr. PVR 5/74

CM-Strahlrohr DIN 14365 Prüf-Nr. PVR 6/74

Firma Schmitz & Co., Frankfurt (Main)

CM-Strahlrohr DIN 14365 Prüf-Nr. PVR 7/74

Firma Hermann Vogel, SpeyerD-Druck- und
Saugkupplung ND 16 DIN 14301 Prüf-Nr. PVR 9/74.**Feuerlöschpumpe:**

Hersteller Prüfgegenstand Typschein	geprüft mit Motor	Pumpe Entlüftung
Magirus-Deutz AG Ulm (Donau) FP 16/8 PVR 238/1/74	KHD 6 Zylinder Diesel 8482 cm ³ 176 PS bei 2650 U/min	zweistufig 1600/80:2250 U/min zweistufiger Gas- strahler

– MBl. NW. 1975 S. 818.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat Dr. W. Gensior
zum MinisterialdirigentenMinisterialrat H. Elkemann
zum Leitenden MinisterialratRegierungsvermessungsrat K.-H. Allebrand
zum OberregierungsvermessungsratRegierungsrat H. Wielpütz
zum OberregierungsratKriminalrat K. Peisker
zum Kriminaloberrat

Oberamtsräte

G. Lischek,

H. Perschke

zu Regierungsräten

Es ist versetzt worden:

Kriminaloberrat K. Peisker
zum Polizeidirektor in Hamm

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. K. Kalbhen
Ministerialrat Dr. H. Matschewsky**Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Landesvermessungsamt Nordrhein-WestfalenLeitender Regierungsvermessungsdirektor O. Vahlensieck
zum AbteilungsdirektorRegierungsvermessungsdirektor H. Mölleck
zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor**Regierungspräsident – Arnberg –**Regierungsrat z. A. W. Wehmeier
zum Regierungsrat**Regierungspräsident – Detmold –**Regierungsrat J. Suermann
zum Oberregierungsrat**Regierungspräsident – Düsseldorf –**Regierungsrat M. Dybowski
zum Oberregierungsrat**Regierungspräsident – Köln –**Oberregierungs- und -vermessungsrat Dipl.-Ing. W. Hegel
zum RegierungsvermessungsdirektorRegierungsrat z. A. H. Kauder
zum RegierungsratRegierungsoberratsrat J. Göbel
zum Regierungsrat**Regierungspräsident – Münster –**Regierungsbaurätin M. Spieß
zur Oberregierungs- und -baurätin**Landesbaubehörde Ruhr**Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. G. Rappell
zum Leitenden Regierungsbaudirektor**Polizeipräsident – Dortmund –**Abteilungsdirektor W. Manner
zum Polizeipräsidenten**Polizeipräsident – Mönchengladbach –**Polizeidirektor A. Classen
zum Polizeipräsidenten**Polizeidirektor – Hamm –**Regierungsdirektor R. Steineke
zum Polizeidirektor

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident – Arnberg –Oberregierungsrat W. Metelmann
zum Ministerpräsidenten**Regierungspräsident – Münster –**Abteilungsdirektor W. Manner
zum Polizeipräsidenten in Dortmund**Polizeipräsident – Bonn –**Polizeipräsident H. Botschen
zum Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident – Köln –

Oberregierungsrat L. Körsgen

Regierungspräsident – Münster –

Oberregierungsrat H. Diekmann

Polizeipräsident – Dortmund –

Polizeipräsident F. Riwozki

– MBl. NW. 1975 S. 819.

Finanzminister**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dr. G. Bernhardt zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. K. Leiber zum Ministerialrat

Oberregierungsrat H. Hausmann zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. Dr. K.-H. Busse zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat H. Stoeckert

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Finanzamt Essen-Nord:

Regierungsrätin Dr. E. Pollmann zur Oberregierungsrätin

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsdirektor W. Pietsch zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Köln-Nord:

Regierungsrat z. A. D. Schlösser zum Regierungsrat

Finanzbauamt Erkelenz:

Regierungsbaurat z. A. N. Geuer zum Regierungsbaurat

Finanzamt Bünde:

Regierungsdirektor Dr. R. Schumann zum Finanzamtsdirektor beim Finanzamt Bielefeld-Außenstadt

Finanzamt Dortmund-Nord:

Regierungsrat Dr. A. Forgách zum Oberregierungsrat

Finanzamt Hamm:

Regierungsrätin z. A. U. Tinnefeld zur Regierungsrätin

Finanzamt Lübbecke:

Regierungsdirektor Dr. F. Schmidt zum Finanzamtsdirektor beim Finanzamt Minden

Staatshochbauamt für die Universität Dortmund:

Regierungsbaurat E. Stura zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf:

Oberregierungsbauräte

K. Hesse,
D. Knolle,

beurlaubt für eine Tätigkeit bei der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH Düsseldorf,

zu Regierungsbaudirektoren

Staatshochbauamt Köln:

Regierungsbaurat z. A. K. Schier zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Technische Hochschule Aachen:

Regierungsbaurat z. A. H. Aertz zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Regierungsdirektor Dr. W. Theis an das Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Finanzamt Düsseldorf-Nord:

Regierungsrat H. J. von Richter an das Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Finanzamt Düsseldorf-Süd:

Regierungsrat H. Hollingshaus an das Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Finanzamt Solingen-Ost:

Regierungsrat H.-P. Scharwächter an das Finanzamt Remscheid

Finanzbauamt Mülheim/Ruhr:

Regierungsbaudirektor K. Endries an das Finanzbauamt Krefeld

Finanzamt Hamm:

Finanzamtsdirektor Dr. J. Lange an das Finanzamt Dortmund-Süd

Es ist in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Bielefeld-Außenstadt:

Finanzamtsdirektor G. Loepke

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Bonn-Innenstadt:

Oberregierungsrat Dr. M. Streck

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 3. 1975 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 3. 1975

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 4. 1975 – II 1 – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
37531	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 22. 11. 1974 zum Tarifvertrag für Waldarbeiter des Bundes vom 5. 10. 1972	1. 1. 1975	4884/26
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
37532	Tarifvertrag über die bargeldlose Gehaltszahlung für Tarifangestellte des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 19. 12. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975	4401/82
37533	Tarifvertrag über die bargeldlose Lohn- und Gehaltszahlung für alle Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 19. 12. 1974 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie).	1. 1. 1975	4605/60
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
37534	Manteltarifvertrag für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der Firma Ringsdorf-Werke GmbH, Bonn-Bad Godesberg, vom 20. 3. 1975	1. 4. 1975	5202
37535	Lohn- und Gehaltsabkommen sowie Regelung der Ausbildungsvergütungen vom 4. 3. 1975 wie vor	1. 2. 1975	5202/1
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
37536	Vereinbarung über die Zuschläge zu 29 Preisverzeichnissen für Heimarbeiter in der Schneid- und Besteckwarenindustrie in Solingen vom 1. 1. 1975.	1. 1. 1975	2130/13
37537	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister im Landmaschinenhandel und -handwerk in Nordrhein-Westfalen vom 18. 2. 1975 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 2. 1975	4534/77
37538	Lohnrahmentarifvertrag für Arbeiter der Feinstblechpackungsindustrie in Nordwestdeutschland vom 5. 12. 1974.	1. 2. 1975	4667/44
37539	Tarifvereinbarung über besondere Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer der Feinstblechpackungsindustrie in Nordwestdeutschland vom 6. 2. 1975 als Anhang zum Manteltarifvertrag vom 26. 2. 1969/14. 3. 1974	1. 3. 1975	4667/45
37540	Lohnvereinbarung für Arbeiter des Landmaschinenmechanikerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 18. 2. 1975.	1. 2. 1975	4805/39
37541	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 2. 1975	4805/40
37542	Rahmentarifvertrag für Angestellte des Kraftfahrzeuggewerbes im Bundesgebiet (außer Saarland) in der Neufassung vom Januar 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975	4970/12
37543	Manteltarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Orthopädiemechaniker- und Bandagistenhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 2. 1975	1. 1. 1975	5198
37544	Lohnabkommen wie vor	1. 3. 1975	5198/1
37545	Abkommen über Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 3. 1975	5198/2
37546	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 1. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1975	5200/1
37547	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 25. 2. 1975 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 1. 1975	1. 4. 1975	5200/2
37548	Tarifvertrag mit dem GEDAG vom 28. 2. 1975 wie vor.	1. 4. 1975	5200/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37549	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Steinfurter Eisenwerk GmbH, Maschinenbauanstalt und Gießerei, Steinfurt, über Löhne, Gehälter und Vergütungen sowie über die allgemeinen Arbeitsbedingungen – Geltung des Manteltarifvertrages für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 27. 2. 1975	1. 1. 1975	5200/4
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
37550	Tarifvertrag vom 30. 12. 1974 zur Änderung des § 2 Ziff. 8 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte der chemischen Industrie im Landesteil Nordrhein vom 16. 9. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	31. 12. 1974	4625/58
37551	Tarifvertrag über die Gehaltsgruppen für Angestellte und Meister der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 13. 1. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1975	5060/74
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
37552	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 7. 3. 1975	1. 3. 1975	5034/3
Gewerbegruppe XV (Leder- und Linoleumindustrie)			
37553	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma F. W. Rühl KG, Lederfabrik, Mülheim/Ruhr-Saarn, vom 21. 1. 1975	1. 1. 1975	4437/12
37554	Tarifvereinbarung über Löhne und Vergütungen für Arbeiter und Auszubildende der Treibriemen-, technische Lederartikel- und Arbeiterschutzartikelindustrie in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 29. 1. 1975	1. 2. 1975	4936/7
37555	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma W. Hammann, Lederfabrik, Mülheim/Ruhr-Speldorf, vom 15. 1. 1975	1. 1. 1975	4993/4
37556	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Ludwig Lindgens KG, Mülheim/Ruhr, vom 21. 1. 1975	1. 1. 1975	5147/3
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
37557	Tarifvertrag über Löhne und Ausbildungsvergütungen für Arbeiter und Auszubildende der Firma Matratzen- und Polstermöbelfabrik Joh. Tönnissen, Kleve, vom 7. 3. 1975	1. 2. 1975	3997/13
37558	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 19. 2. 1975	1. 1. 1975	4740/126
37559	Vereinbarung über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 1. 1975	4740/127
37560	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 19. 2. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Holz und Kunststoff)	1. 1. 1975	5145/3
37561	Tarifvertrag über Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütungen und ein 13. Monateinkommen für alle Arbeitnehmer der Knopfindustrie im Bundesgebiet vom 19. 2. 1975	1. 3. 1975	5189/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
37562	Tarifvertrag vom 25. 2. 1975 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer der Ölmühlen- und Silobetriebe der Firma Brökelmann & Co, Hamm, vom 22. 12. 1970	1. 1. 1975	4542/31
37563	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Ölmühlen- und Silobetriebe der Firma Brökelmann & Co, Hamm i. W., vom 25. 2. 1975	1. 1. 1975	4542/32
37564	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firmen Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, Zweigniederlassung Kleve und Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, Oelwerke Spyck, vom 28. 2. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten.	1. 2. 1975	4592/16
37565	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1975	4592/17
37566	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie im Bundesgebiet mit Ausnahme der Stadt München vom 10. 2. 1975	1. 1. 1975	4665/19

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37567	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Reisende im Außendienst der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 2. 1975	1. 2. 1975	4724/20
37568	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor.	1. 2. 1975	4724/21
37569	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Arbeiter und Verkaufspersonal des Bäckerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 24. 2. 1975	1. 3. 1975	5025/6
37570	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden des Bäckerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 1. 1975	1. 3. 1975	5025/7
37571	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der westfälisch-lippischen Handelmühlen vom 28. 2. 1975	1. 3. 1975	5072/2
37572	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge wie vor	1. 1. 1976	5072/3
37573	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der milchindustriellen Betriebe in Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 6. 2. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten)	1. 1. 1975	5074/3
37574	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1975	5074/4
37575	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Hochwald-Nahrungsmittel-Werke Meppen GmbH, Recke, Steinbeck, vom 22. 5. 1974 mit Aktennotiz vom 4. 7. 1974	1. 1. 1974	5201
37576	Lohntarifvertrag wie vor.	21. 3. 1974	5201/1
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
37577	Tarifvertrag über Arbeitsplatz- und Verdienstsicherung für ältere gewerbliche Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 7. 1974	1. 7. 1974	5124/1
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
37578	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Glaserhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 19. 2. 1975	1. 1. 1975	4660/10
37579	Tarifvertrag vom 21. 1. 1975 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bodenlegerhandwerks im Bundesgebiet vom 3. 9. 1970	1. 1. 1975	4865/6
37580	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für Arbeiter im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet (außer Bayern) vom 11. 3. 1975	1. 5. 1975	5030/9
37581	Tarifvertrag über die Gewährung eines Teils eines 13. Monatseinkommens wie vor.	1. 5. 1975	5030/10
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
37582	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Wäschereien im Bundesgebiet außer Saarland vom 14. 11. 1974	1. 11. 1974	4750/33
37583	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter und Angestellte der Wäschereien im Bundesgebiet außer Saarland vom 19. 11. 1974	1. 11. 1974	4750/34
37584	Urlaubsgeldabkommen wie vor	1. 1. 1975	4750/35
37585	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firmen Städtereinigung KG Edelhoff, Iserlohn, Schreiber Städtereinigung KG Möhnesee-Körbecke, Städtereinigung Rethmann, KG, Selm, und Gewässerschutz GmbH, Bramsche, vom 24. 3. 1975	1. 1. 1975	5054/4
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
37586	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 5. 3. 1975	1. 1. 1975	5065/14
37587	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 1. 1975	5065/15
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
37588	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Messe- und Ausstellungs-Gesellschaft mbH, Köln, vom 6. 3. 1975	1. 1. 1975	4916/8

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37589	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 1. 1975	4916/9
37590	Tarifvereinbarung über die Gehaltssätze für Redakteure und Bildjournalisten der Deutschen Presse-Agentur GmbH - dpa - im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 4. 1974	1. 5. 1974	5019/4
37591	Vereinbarung über Ausbildungsbeihilfen für Redaktions-Volontäre wie vor	1. 5. 1974	5019/5
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
37592	Zusatzvereinbarung vom 13. 1. 1975 zur Schlichtungsvereinbarung für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 27. 9. 1955 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 1. 1975	3405/122
37593	Achtundzwanzigster Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte der Bundesknappschaft im Bundesgebiet (KnAT) vom 12. 6. 1961	1. 10. 1974	3885/114
37594	Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 für Angestellte der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974	1. 10. 1974	3885/115
37595	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 29. 11. 1971.	1. 10. 1974	3885/116
37596	27. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 284) vom 1. 10. 1974 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (MTAng.-BfA) vom 24. 10. 1961 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV).	1. 10. 1974	3892/456
37597	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 10. 1974	3892/457
37598	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund und dem DHV	1. 10. 1974	3892/458
37599	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 10. 1974	3892/459
37600	Tarifvertrag Nr. 293 vom 1. 10. 1974 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 (Tarifvertrag Nr. 283) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 3. 1974 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV).	1. 10. 1974	3892/460
37601	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 10. 1974	3892/461
37602	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund und dem DHV	1. 10. 1974	3892/462
37603	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 10. 1974	3892/463
37604	Tarifvertrag vom 1. 1. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages I über die Eingruppierung von Angestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 9. 1965/1. 7. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1975	3906/167
37605	Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 für die Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 5. 2. 1975 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1973 (abgeschlossen mit dem VwA).	1. 1. 1975	4012/169g
37606	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1974	4050/40
37607	Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für Auszubildende der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 16. 7. 1962	1. 10. 1974	4051/39
37608	Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Lernschwestern und Lernpfleger in Einrichtungen der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 30. 6. 1972	1. 10. 1974	4051/40
37609	Tarifvertrag für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe wie vor	1. 10. 1974	4051/41
37610	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende für den Beruf des Sozialversicherungsfachangestellten der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 29. 11. 1974	1. 9. 1974	4051/42

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37611	Tarifvertrag Nr. 294 vom 1. 10. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 214 über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 3. 1970 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV)	1. 10. 1974	4170/47
37612	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 10. 1974	4170/48
37613	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 10. 1974	4170/49
37614	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 10. 1974	4170/50
37615	Tarifvertrag für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Hamburg und Württemberg – Übernahme des 26. Änderungstarifvertrages zum MTL II – vom 1. 2. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4190/108
37616	Tarifvertrag vom 1. 2. 1975 für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Hamburg und Württemberg – Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter der Länder vom 7. 11. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4190/109
37617	Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. 10. 1974 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 3. 2. 1965	1. 10. 1974	4391/53
37618	Änderungstarifvertrag Nr. 25 vom 24. 11. 1974 zum Manteltarifvertrag für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (MTO II) vom 18. 9. 1964	1. 10. 1974	4391/54
37619	Änderungstarifvertrag Nr. 26 vom 7. 12. 1974 wie vor	1. 10. 1974	4391/55
37620	Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 vom 12. 6. 1974 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesknappschaft im Bundesgebiet (MTKn II) vom 26. 1. 1966	1. 10. 1974	4488/72
37621	Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 27. 1. 1966	1. 10. 1974	4488/73
37622	Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 über die Aufhebung des Tarifvertrages über einen Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten für Arbeiter der Bundesknappschaft vom 21. 7. 1970 sowie des Tarifvertrages über eine Nachtdienstentschädigung vom 16. 11. 1970	1. 10. 1974	4488/74
37623	Tarifvertrag Nr. 295 vom 1. 10. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 256 über die Rechtsverhältnisse für Auszubildende der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 5. 1972 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV)	1. 10. 1974	5029/16
37624	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 10. 1974	5029/17
37625	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund und dem DHV	1. 10. 1974	5029/18
37626	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 10. 1974	5029/19
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
37627	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für gewerbliche Arbeitnehmer im Kraftdroschken- und Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen in Nordrhein-Westfalen vom 23. 1. 1975	1. 7. 1975	5032/2
37628	Änderungstarifvertrag vom 13. 1. 1975 zum Bezirksmanteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 29. 1. 1973	1. 1. 1975	5064/8
37629	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Hafenumschlagsbetriebe im Krefeld-Uerdinger Hafengebiet vom 25. 3. 1975	1. 4. 1975	5066/2
37630	Tarifvertrag Nr. 1 über die Personalvertretung für als Flugbegleiter beschäftigte Mitarbeiter der Pan American World Airways, Inc. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 10. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 9. 1974	5127/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37631	Gehaltstarifvertrag Nr. 2 für als Flugbegleiter beschäftigte Mitarbeiter der Pan American World Airways, Inc. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 10. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 9. 1974	5127/2
37632	Manteltarifvertrag Nr. 2 für als Flugbegleiter beschäftigte Mitarbeiter der Pan American World Airways, Inc. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 11. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1974 1. 11. 1974/ 1. 1. 1975	5127/3
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
37633	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer (außer Musiker und Artisten) im Gaststätten- und Hotelgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 27. 2. 1975	1. 3. 1975	5155/5
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
37634	9. Änderungsvertrag vom 20. 2. 1975 zum Tarifvertrag über die Ruhegeldordnung für Straßenwärter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. 9. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	3498/18
37635	Anschlußtarifvertrag vom 3. 10. 1974 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974	1. 1. 1974	3750/985b
37636	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 3. 10. 1974 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für Angestellte, zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten und zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 für Auszubildende kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet, sämtlich vom 16. 3. 1974	1. 1. 1974	3750/986a
37637	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. 11. 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Medizinalassistenten in Einrichtungen der Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 10. 1973	1. 1. 1975	3754/42
37638	Tarifvertrag vom 7. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen der Gemeinden im Bundesgebiet vom 2. 12. 1960/12. 6. 1974	1. 1. 1975	3754/43
37639	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 8. 10. 1974 zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 5 für Arbeiter, zum Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende und zum Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet, sämtlich vom 16. 3. 1974	1. 1. 1974	3950/422
37640	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. 11. 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 12. 10. 1973	1. 1. 1975	3950/423
37641	Tarifvertrag vom 7. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 6. 5. 1970/18. 10. 1973	1. 1. 1975	3950/424
37642	Tarifvertrag vom 7. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974	1. 1. 1975	3950/425
37643	Einundzwanzigster Ergänzungstarifvertrag vom 7. 11. 1974 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 30. 1. 1962	1. 1. 1975	3950/426
37644	8. Änderungsvertrag vom 27. 11. 1974 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 2. 1970 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter)	1. 11. 1974	4001/326
37645	3. Änderungsvertrag vom 20. 2. 1975 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. 8. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4001/327

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37646	8. Änderungsvertrag vom 20. 2. 1975 zu § 4 Abs. 1 der Sondervereinbarung für Arbeiter in sonstigen Dienstzweigen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 11. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4001/328
37647	2. Änderungsvertrag vom 20. 2. 1975 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 21. 12. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4001/329
37648	21. Änderungsvertrag vom 20. 2. 1975 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-AR) vom 30. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4001/330
37649	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. 11. 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende in kommunalen Verwaltungen und Betrieben im Bundesgebiet vom 12. 10. 1973	1. 1. 1975	4112/24
37650	Zusatzvereinbarung vom 18. 9. 1974 zum Gehaltstarifabkommen für Helferinnen und Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 5. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV, der DAG und dem Vwa)	1. 9. 1974	4234/35
37651	23. Änderungsvertrag vom 20. 2. 1975 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-An) vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten)	1. 1. 1975	4268/286
37652	1. Änderungsvertrag vom 20. 2. 1975 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 21. 12. 1973 (abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten)	1. 1. 1975	4268/287
37653	Zehnter Änderungstarifvertrag vom 19. 11. 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (Vers-TV-G) vom 6. 3. 1967.	1. 1. 1974/ 1. 1. 1975	4525/65
37654	9. Änderungsvertrag vom 20. 2. 1975 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die bei der Westfälischen Zusatzversorgungskasse versichert sind, vom 5. 7. 1967 (abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten)	1. 1. 1975	4571/54
37655	Tarifvertrag vom 25. 11. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 1. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4617/43
37656	Zusatztarifvertrag zum Bundes-Manteltarifvertrag wie vor	1. 1. 1975	4617/44
37657	1. Änderungsvertrag vom 20. 2. 1975 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 21. 12. 1973 (abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten)	1. 1. 1975	4966/12
37658	Tarifvertrag vom 18. 12. 1974 zur Änderung des Versorgungstarifvertrages für alle Mitarbeiter des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 12. 1972	1. 12. 1972	4987/10
37659	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen für zahnärztliche Helferinnen und Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 12. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV, der DAG und dem Vwa)	1. 1. 1975	5203

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, XII, XIV, XVI, XVIII, XXII, XXIV, XXXI und XXXII.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 37 v. 21. 4. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7134	4. 4. 1975	Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen.	320
7134	4. 4. 1975	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen.	324
791	9. 4. 1975	Erste Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes	324

– MBl. NW. 1975 S. 828.

Nr. 38 v. 22. 4. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	25. 3. 1975	Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz.	328

– MBl. NW. 1975 S. 828.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.